



# VAB-Petiten zur Entbürokratisierung und Optimierung der Steuerverfahren **2023**

Kontakt:  
**Markus Erb**  
Tel: +49 69 975850 0  
[markus.erb@vab.de](mailto:markus.erb@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Steuerpolitische Themen	VAB-Petiten
Anzeigepflicht für <i>nationale</i> Steuergestaltungen	Vollständiger Verzicht auf eine Einführung in Deutschland und Streichung im Wachstumschancengesetz
EU-Richtlinie DAC6 und Meldung von <i>grenzüberschreitenden</i> Steuergestaltungen	Entschlackung der Regelungen und Präzisierung der DAC6-Richtlinie im Rahmen der Evaluierung der EU
Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und Totalverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG	Streichung der Beschränkungen für Termingeschäfte und Totalverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG sowie Reduzierung der Verlustverrechnungstöpfe
Steuroasen-Abwehrgesetz	Einführung einer Freigrenze von 500.000 Euro bei den erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten nach § 12 Steuroasen-Abwehrgesetz
Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	Reduzierung des umfangreichen Datenkatalogs nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz durch Angaben, die nicht zwingend erforderlich sind (z. B. Gesamtbetrag der KEST für das Depot)

<b>Allgemeine steuerpolitische Aspekte</b>	<b>VAB-Petiten zur Entbürokratisierung/Prozessoptimierung</b>
Umsetzung internationaler Vorgaben	Zwingende Vermeidung eines deutschen Sonderwegs bei der zeitnahen Umsetzung von internationalen Vorgaben (insbesondere bei EU-Richtlinien)
Vielzahl der Steuernormen	Durchforstung der steuerlichen Regelungen und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zwischen den einzelnen Steuergesetzen (z. B. abweichende Definition des Begriffs „Substanz“)
Vielzahl der Steuernormen	Vereinfachung der Normen bei der Kapitalertragsteuer durch Entschlackung und Vereinheitlichung der Meldepflichten (Umstellung der teils unterschiedlichen Meldungen auf ein einheitliches und konsistentes Meldeverfahren)
Vielzahl der Steuernormen	Systematische gegenseitige Abstimmung der vielfältigen Missbrauchsvermeidungsnormen, die oftmals nebeneinander existieren und regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten führen
Anwendung neuer Steuernormen	Verkürzung des Zeitraums zwischen Verkündung des Steuergesetzes und Veröffentlichung eines korrespondierenden BMF-Auslegungsschreibens zur Vermeidung einer Vielzahl von Auslegungsfragen
Anwendung neuer Steuernormen	Frühzeitige Einbindung von Praktikern in neue Steuer Vorhaben
Steuerverfahren	Vermeidung von neuen Vorschriften, die eine Abgabe von Meldungen in Papierform vorsehen
Steuerverfahren	Zeitnahe und praxisgerechte Zurverfügungstellung von Schnittstellenspezifikationen der Finanzverwaltung für neue Melde- und Anzeigenverfahren zusammen mit amtlichen Übersetzungen in Englisch (optimalerweise durch Anknüpfung an bestehende Schnittstellen)

## Erläuterungen zu den steuerpolitischen Themen

### Vorschlag 1: Vollständiger Verzicht auf die Einführung der Anzeigepflichten von nationalen Steuergestaltungen in Deutschland und Streichung im „Wachstumschancengesetz“

<b>Entlastungspotenzial:</b>	4 von 10
<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	BMF, Referat IV D 1
<b>Betroffene Norm:</b>	§§ 138l - 138n Abgabenordnung-E
<b>Verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hat hohe Bürokratiekosten (insb. IT und Beratung) bei den Unternehmen und Auslandsbanken verursacht</li> <li>- Die Ausweitung auf innerstaatliche Steuergestaltungen verstärkt diesen Effekt</li> <li>- Deutsche Insellösung, da EU nur Mitteilung grenzüberschreitender Gestaltungen vorschreibt</li> <li>- Seit 2020 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden nur 24 weiterverfolgt, was die Ungeeignetheit dieses Instruments bestätigt</li> <li>- Aufblähung der Steuererklärungen</li> </ul>
<b>Entlastungseffekt:</b>	Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern, Verwaltung

### Vorschlag 2: Entschlackung der Meldung von *grenzüberschreitenden* Steuergestaltungen und Präzisierung der DAC6-Richtlinie (als europäische Vorgabe) im Rahmen der aktuellen Evaluierung in der EU

<b>Entlastungspotenzial:</b>	5 von 10
<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	BMF, Referat IV D 1
<b>Betroffene Norm:</b>	§§ 138d - 138k Abgabenordnung
<b>Verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß EU-RL sind ab 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der EU mitzuteilen und automatisch auszutauschen</li> <li>- Seit 2020 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden nur 24 weiterverfolgt (fehlende Zielgenauigkeit dieses Instruments)</li> <li>- Vielzahl an Rechts- und Anwendungsfragen sollten durch Überarbeitung der EU-Richtlinie einheitlich angegangen und zeitnah geklärt werden, da unterschiedliche Anwendung der RL in der EU</li> <li>- Zunahme an Kosten und Bürokratie für die Anzeigepflichtigen sind unverhältnismäßig</li> </ul>
<b>Entlastungseffekt:</b>	Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern, Verwaltung

**Vorschlag 3: Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften sowie Totalverlusten und Wiederaufnahme ins Zukunftsfinanzierungsgesetz (bzw. in ein anderes Vorhaben)**

<b>Entlastungspotenzial:</b>	7 von 10
<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	BMF, Referat IV C 1
<b>Betroffene Norm:</b>	§ 20 Absatz 6 Satz 5 - 6 EStG
<b>Verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verlustverrechnungsbeschränkungen verstoßen gegen das grundgesetzlich normierte objektive Nettoprinzip und gegen das Gebot der Folgerichtigkeit</li> <li>- Transaktionen mit Termingeschäften haben zum wesentlichen Teil einen wirtschaftlich notwendigen Absicherungscharakter, so dass eine derartige Besteuerung dieser erforderlichen Transaktionen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist</li> <li>- Zunahme der Veranlagungsfälle ab 2020/21 und Aushöhung des Abgeltungsteuersystems</li> <li>- Unverständliche, standortfeindliche Insellösung</li> <li>- Zunahme an Bürokratie u. Komplexität durch neue Verlustverrechnungstöpfe für Investor/Verwaltung</li> <li>- Rechtsstreitigkeiten ante portas</li> </ul>
<b>Entlastungseffekt:</b>	Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Investoren, Banken, Verwaltung

**Vorschlag 4: Einführung einer Freigrenze von 500 T€ bei den erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten gemäß § 12 Steueroasen-Abwehrgesetz**

<b>Entlastungspotenzial:</b>	4 von 10
<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	BMF, Referat IV B 5
<b>Betroffene Norm:</b>	§ 12 Steueroasen-Abwehrgesetz
<b>Verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bürokratische Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten unverhältnismäßig</li> <li>- Nicht ausreichend konkrete Vorschriften und unklare Meldeverfahren führen zu Rechtsunsicherheit</li> <li>- Darstellung der gewählten Geschäftsstrategie von Dritten oder deren Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, die für die Besteuerung relevant sind, in der Praxis kaum möglich, selbst wenn Informationen von Geschäftspartnern vorliegen</li> <li>- Bei Kleinbetrieben als Geschäftspartnern ist die geforderte Aufzeichnungspflicht unverhältnismäßig zur gewonnenen Information</li> <li>- Keine Gefahr von Steuergestaltungen bei diesen Kleinbetrieben, daher Freigrenze von 500 T€ bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten sinnvoll, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten</li> </ul>
<b>Entlastungseffekt:</b>	Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern, Verwaltung

**Vorschlag 5: Reduzierung des umfangreichen Datenkatalogs nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz durch Angaben, die nicht zwingend erforderlich bzw. steuerlich geboten sind**

<b>Entlastungspotenzial:</b>	4 von 10
<b>Zuständige(s) Ressort(s):</b>	BMF, Referat IV C 1
<b>Betroffene Norm:</b>	§§ 45b - 45c EStG
<b>Verursachte Belastung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfangreicher Datenkatalog für die Steuerbescheinigung und Mitteilung bei unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Investoren durch die Banken an das BZSt (ab 2025)</li> <li>- Doppelmeldung und teils nicht zwingend erforderliche bzw. für die Investoren irritierende Daten (z. B. Gesamtbetrag der KESt für das Depot)</li> <li>- Entstehender Bürokratieaufwand steht nicht im Verhältnis zur Absicht und Intention des Gesetzes</li> <li>- Meldeverfahren und Anforderungen an die Mitwirkungspflicht führen zu hohen Kosten bei den Banken</li> <li>- Haftung der Banken für die Meldung fremder Daten</li> <li>- Umfangreiche Steuerbescheinigungen für Investoren</li> </ul>
<b>Entlastungseffekt:</b>	Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Investoren, Banken, Beratern, Verwaltung

## Erläuterungen zu den steuerpolitischen Aspekten

- **Kein deutscher Sonderweg:** Bei der Umsetzung von internationalen Vorgaben (z. B. EU-Richtlinien) sollte unbedingt darauf verzichtet werden, einen deutschen Sonderweg zu gehen. Als Beispiele sind die Umsetzung der Anzeigepflichten für grenzüberschreitende **und nationale** Steuer-gestaltungen oder das Steueroasen-Abwehrgesetz zu nennen, das nicht eine Auswahl der ge-nannten Optionen, sondern **alle Optionen** zur Verhinderung nun im deutschen Gesetz vorsieht.
- **Vereinheitlichung der steuerlichen Begrifflichkeiten:** Durchforstung der steuerlichen Regelun-gen und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in den einzelnen Steuergesetzen. Beispielsweise wird der steuerliche Begriff „der Substanz“ vielfach unterschiedlich definiert, was wiederum zu Rechtsunsicherheit und zusätzlichem, vermeidbaren Beratungsbedarf führt.
- **Vereinfachung der Normen bei der Kapitalertragsteuer:** Es bedarf der Vereinfachung und der Vereinheitlichung der Meldepflichten. Hierbei sollte eine Umstellung der teils unterschiedlichen Meldungen auf ein einheitliches und konsistentes Meldeverfahren angedacht werden. Als Bei-spiel ist das „Bürokratiemonster“ für die KESt, das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsge-setz, zu nennen, welches Doppelmeldungen oder auch für den Investor irritierende Meldungen erfordert.
- **Koordinierung der internationalen Missbrauchsnormen:** Es bedarf einer Abstimmung der viel-fältigen Missbrauchsvermeidungsnormen, die oft nebeneinander existieren und regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Eine Vielzahl der internationalen Vorgaben (insbesondere der OECD und der EU), die teils nicht in das deutsche Recht passen, führen zu Auslegungsschwie-rigkeiten bei der Implementierung über die Grenzen der Rechtsnormen hinweg. Deutschland muss sich als Verwaltung und Finanzindustrie stärken international (bei der OECD/EU) engagie-ren und seine Expertise und sein Gewicht stärker einbringen.
- **Zeitnäheres Vorlegen von Erläuterungsschreiben des BMF:** Zur Vermeidung einer Vielzahl von Auslegungsfragen ist eine Verkürzung des Zeitraums zwischen Gesetzesverkündung und Veröff-entlichung des korrespondierenden BMF-Auslegungsschreibens dringend erforderlich. Ein neues Gesetz braucht zeitnah Erläuterung durch die Finanzverwaltung, um die Vorgaben zeitnah IT-seitig implementieren und die Bankkunden etwa beim Kapitalertragsteuerabzug rechtzeitig informieren zu können.
- **Frühzeitige Beachtung der Praktikersichtweise:** Frühzeitige Einbindung der Praktiker in neue Steuervorhaben ist erfahrungsgemäß dringend geboten, um die Qualität, die Umsetzbarkeit so-wie die Praktikabilität der neuen Gesetze und Vorschriften zu erhöhen und den Korrekturbedarf in der Zukunft auf ein niedriges Maß zu reduzieren.
- **Verzicht auf Papiermeldung:** Neue Vorschriften, die eine Abgabe von Meldungen in Papierform vorsehen, sollten konsequent vermieden werden.
- **IT-Details zur Implementierung neuer Verfahren zeitnäher durch Finanzverwaltung bereitstel-len:** Die Schnittstellenspezifikation der Finanzverwaltung für neue steuerliche Melde- und Anzei-genverfahren sollten zeitnah und in praxisgerechter Art und Weise zur Verfügung gestellt wer-den. Dies könnte etwa durch eine Anknüpfung an bestehende Schnittstellen erfolgen. Amtliche Texte in Englisch sind hierfür unerlässlich, da die IT-Abteilungen der internationalen Banken als interne Sprache ausschließlich Englisch verwenden. Ausreichend Zeit sollte für die Verwaltung und die Banken für die Budgetierung, Pilotierung, Abstimmung und Inbetriebnahme der Pro-zesse vorgesehen werden.